

Satzung der GRÜNEN Harburg

Beschlussdatum: 06.06.2023, Änderung vom 08.11.2025 und 01.04.2026

§1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Harburg. Er ist ein Gebietsverband im Landesverband Hamburg der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und handelt als Kreisverband im Sinne der Bundessatzung. Er trägt die Kurzform: GRÜNE Harburg.
2. Sitz und Arbeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. Der Kreisverband kann sich aus Ortsverbänden zusammensetzen. Die Ortsverbände regeln ihre Angelegenheiten autonom, Ihre Satzung darf den programmatischen Grundsätzen und Zielen der Partei nicht widersprechen.

§2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedsvoraussetzungen regeln die Bundes- und Landessatzung.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband in Textform. In der Regel entscheidet der Kreisvorstand über die Aufnahme bei der nächsten Kreisvorstandssitzung, spätestens innerhalb von drei Monaten. Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist der Bewerber*in gegenüber in Textform zu begründen.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in durch Einspruch die Entscheidung der Kreismitgliederversammlung herbeiführen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Kreisvorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand in Textform zu erklären.
6. Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der 2. Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der 2. Mahnung hingewiesen werden. Ist eine Mahnung nicht zustellbar, weil die Adresse unbekannt ist, so gilt ein Mitglied als ausgetreten, wenn länger als sechs Monate kein Beitrag gezahlt wurde.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Bundes- und Landessatzung. Diese finden entsprechende Anwendung.
2. Abweichend davon ist jedes Mitglied des Kreisverbandes gegenüber dessen Organen alleine antragsberechtigt.

§4 Mandatsträger*innenbeiträge

1. Mitglieder der Bezirksversammlung Harburg tragen mit 20 % ihrer Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 3 EntschädLG Hamburg zur Finanzierung der Partei bei.

2. Sitzungsgelder für Mandatsträger*innen und zubenannte Bürger*innen sowie die Abgeltung von Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten gemäß § 3a und 3b EntschädLG Hamburg sind hiervon explizit ausgenommen.

3. Die Zahlungen sind monatlich bargeldlos per Dauerauftrag, Überweisung oder Lastschrift zu entrichten.

§5 Organe

1. Organe des Kreisverbandes sind
 - die Kreismitgliederversammlung
 - der Kreisvorstand
 - die Arbeitsgemeinschaften
 - die Rechnungsprüfung
2. Alle Organe tagen grundsätzlich mitgliederöffentlich und in der Regel öffentlich.
3. Für die Besetzung von Organen der Partei und Wahllisten werden die Regelungen der Bundessatzung entsprechend angewendet.

§6 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
2. Der Kreisvorstand beruft die Kreismitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher durch Ladung an alle Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung in Textform ein.
3. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören im Einzelnen
 1. Die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Kreisvorstandes
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht
 - c) die Entlastung des Kreisvorstandes
 - d) die Geschäftsordnung
 - e) zulässige Anträge
 - f) das Bezirkswahlprogramm.
 2. Die Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes, der Rechnungsprüfer*innen sowie der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer*innen ist mit der des Kreisvorstandes identisch. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz werden auf einer Kreismitgliederversammlung für eine dort festzulegende Periode, jedoch höchstens 2 Kalenderjahre, gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Abwahl. Die Wahl der Delegierten für den Landesausschuss richtet sich nach der Landessatzung.
 3. Die Annahme und Änderung der Satzung.
 4. Die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes.
 5. Die Beschlussfassung über die Teilnahme an öffentlichen Wahlen auf Bezirksebene sowie die Aufstellung der Kandidat*innen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. auf Beschluss einer früheren Kreismitgliederversammlung
 2. auf Beschluss des Kreisvorstandes
 3. auf Verlangen mindestens eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes
 4. auf Beschluss eines Ortsverbandes.
5. Alle übrigen Organe des Kreisverbandes sind der Kreismitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§7 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus bis zu 8 in der Beschlussfassung gleichberechtigten Mitgliedern. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau
 - der Kreisschatzmeister*in
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern, den fünf Beisitzer*innen.
2. Ein Mitglied des Kreisvorstandes wird von der Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes als frauenpolitische Sprecher*in gewählt.
3. Ein Mitglied des Kreisvorstandes wird von der Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes als vielfaltspolitische Sprecher*in gewählt.
4. Der Kreisvorstand regelt seine Geschäftsverteilung selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Die Vorsitzenden und die Kreisschatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören
 1. die Vertretung nach außen (die Vorsitzenden)
 2. die Kassenführung (Kreisschatzmeister*in)
 3. die gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 4. die Ausführung der Beschlüsse sowie
 5. die Koordination der Kreisverbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse.
6. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kreisvorstand wird spätestens zum Ablauf der Amtszeit neu gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
7. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Kreismitgliederversammlung. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Abwahl.
8. Mitglied im Kreisvorstand kann nicht werden, wer
 1. in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband steht
 2. wer in beruflicher Abhängigkeit zur Bezirksfraktion steht.
9. Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden laut Anwesenheitsliste möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

§8 Ortsverbände

1. Ortsverbände können von mindestens ein Zehntel der Mitglieder durch den Beschluss einer Satzung und der Wahl eines Vorstandes gebildet werden.
2. Ihr Sitz und Arbeitsbereich richten sich nach den Stadtteilen des Bezirkes Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg, Größe und Umfang des Ortsverbandes sind in seiner Satzung zu erfassen, Sie dürfen sich nicht mit anderen Ortsverbänden überschneiden.
3. Für die Gründungsmitgliederversammlung von Ortsverbänden gilt die Satzung des Kreisverbandes entsprechend.

§9 Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb des Kreisverbandes können dauerhaft oder temporär eingerichtete Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Ihre Aufgabe ist es, inhaltliche Positionierungen des Kreisverbandes zu begleiten und vorzubereiten.

2. Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft wird von der Kreismitgliederversammlung mit der Festlegung des Arbeitsauftrages und des Arbeitszeitraums auf Antrag beschlossen.
3. In der Arbeitsgemeinschaft können bis zu zwei Sprecher*innen gewählt werden. Die Amtszeit beträgt bis zu zwei Jahren und ist durch Beschluss mit absoluter Mehrheit festzulegen.
4. Eine Arbeitsgemeinschaft kann durch einen Beschluss der Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Trifft sich eine Arbeitsgemeinschaft ein Jahr lang nicht, gilt sie als aufgelöst. Die Auflösung durch Inaktivität wird vom Kreisvorstand auf der nächsten Kreismitgliederversammlung bekanntgegeben.

§10 Finanzen

1. Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Haushaltsplan sowie die Bilanz des Vorjahres zur Beschlussfassung vor.
 - Liegt bis zum 31.3. eines Jahres kein Haushaltsbeschluss der Kreismitgliederversammlung vor, kann der Vorstand im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung bestehende dauerhafte Verpflichtungen weiterhin erfüllen, sowie über weitere Ausgaben entscheiden, die durch die laufenden Einnahmen des Kreisverbandes im Haushaltsjahr gedeckt sind.

§11 Schlichtungskommission und Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen ein Parteiorgan oder gegen ein Mitglied können Ordnungsmaßnahmen verfügt werden.
2. Alles Weitere regelt die Satzung des Landesverbandes Hamburg der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Landeschiedskommission entscheidet über alle Angelegenheiten in erster Instanz.
3. Der Prüfumfang der Landesschiedskommission erstreckt sich auch auf die Vereinbarkeit der Geschäftsordnung mit der Satzung und auf Verstöße gegen die Geschäftsordnung. Ein Antrag, der sich auf die Verletzung der Geschäftsordnung stützt, ist nur begründet, soweit durch den Verstoß Mitwirkungsrechte verletzt oder der Verstoß entscheidungserheblich ist.

§12 Beschlussfähigkeit der Organe, Beurkundung der Beschlüsse und Kontrollmaßnahmen

1. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß geladen wurde und 7,5% der Mitglieder erschienen sind. Dies gilt nicht, sofern eine Kreismitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden muss und dies in der Einladung angekündigt wurde. Die Beschlussfähigkeit erlischt auf Antrag, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste die Versammlung verlassen haben.
2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Beschlüsse der Organe werden durch Protokoll beurkundet, Ein Protokoll muss die Anzahl der Anwesenden, die Sitzungsleiter*in, die Protokollführer*in, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge, Antragsteller, Abstimmungsergebnisse, Anfang und Ende der Versammlung/Sitzung verzeichnen, Protokolle der

Kreismitgliederversammlung müssen von der Sitzungsleitung und einem weiteren stimmberechtigten Teilnehmenden unterzeichnet sein.

5. Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden jedes Jahr von der Kreismitgliederversammlung für ein Kalenderjahr gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Finanzen des Kreisverbandes zu prüfen, die satzungsgemäße Durchführung der gefassten Finanzbeschlüsse zu kontrollieren und darüber auf der Kreismitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Wahlverfahren

1. Die Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Rechnungsprüfer*innen, der Wahlbewerber*innen für Parlamentsmandate und der Vertreter*innen (Delegierten) zu den Vertreterversammlungen sind geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
2. Vor Wahlen wird eine Zählkommission bestimmt, deren Mitglieder für kein zu wählendes Amt kandidieren dürfen, für dessen Wahl die Zählkommission mit Aufgaben betreut ist. Die Zählkommission besteht aus mindestens drei Personen.
3. Personalwahlen gliedern sich in bis zu drei Wahlgänge, In den Wahlgängen eins und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Zugelassen sind die drei Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Erhält im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt. Zugelassen sind die zwei Kandidat*innen, die die im zweiten Wahlgang meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, Erhalten im dritten Wahlgang beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Stimmen, so wird zwischen den Kandidat*innen gelost. Die Losung wird von der Zählkommission durchgeführt. Gewählt und zugelassen ist nicht, wer mehr Nein-als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen mehr Nein-als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.
4. Die Ämter werden von den Amtsinhaber*innen ab Amtsperiodenende bis zur Neuwahl kommissarisch weitergeführt.
5. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden.

§14 Satzung und Programm

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Kreis-Mitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein und nur bei unverkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.
 1. Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand eigenständig vorgenommen werden. Diese Änderungen müssen protokollarisch festgehalten werden.
2. Das Bezirkswahlprogramm ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens des Kreisverbandes. Es ist als solches verbindliche Handlungsgrundlage für den Kreisverband. Über das Programm ist mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Kreismitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste zu beschließen.

§15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Kreismitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer*innen laut Anwesenheitsliste auf einer eigens dafür mit ordentlicher Ladungsfrist einberufenen Kreismitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Kreismitgliederversammlung über das Vermögen des Kreisverbandes. Im Zweifel fällt dies dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg mit der Auflage die erhaltenen Mittel in Harburg zu verwenden. Soweit nichts anderes bestimmt wurde, sind die Mitglieder des Kreisvorstandes die Liquidatoren.

§16 Abschlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung. Die Regelungen der Satzung gehen denen der Geschäftsordnung vor. Die Geschäftsordnung kann durch einfache Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
2. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes und der Bundespartei. Dies gilt insbesondere für das Frauenstatut, das Vielfaltsstatut und die Schiedsgerichtsordnung. Diese sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Gliederungen entsprechend auszulegen. Sofern in den Bestimmungen Regelungen zum Schutz bestimmter Gruppen festgelegt sind, die eines Antrages bedürfen, so sind diese für den Kreisverband mit der Maßgabe auszulegen, dass jedes Mitglied dieser Gruppen alleine antragsberechtigt ist.

§17 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.